

sacramentis juxta codicem juris canonici, Taurinorum Augustae 1921/23, I, n. 421), der entschieden für die eucharistische Gnadenwirkung ex opere operato eintritt, rät doch wegen der mit der Sakramentenspendung verbundenen Unehrerbietigkeit oder Unschicklichkeit von der Spendung ab. In solchen Fällen müßte der Seelsorger einen anderen Weg beschreiten und die Kranken zum geistigen Kommunionempfang anleiten, worauf Alfons von Liguori überhaupt großen Wert legt. Man kann sich dafür auf das Tridentinum berufen (Sess. XIII, *De Euch.*, c. 8), das mit Nachdruck darauf hinweist, daß die geistige Kommunion „similimos effectus“ wie der wirkliche Empfang der Eucharistie hervorbringt. Mit dem Gesagten dürfte die Antwort auf den eingangs geschilderten Fall klar sein.

Hennef (Sieg).

P. Dr. Bernh. Ziermann C. Ss. R.

Sakramentenempfang vor der Trauung. Nach can. 1033 (Satz 2) soll der Pfarrer die Brautleute eindringlichst (vehementer) ermahnen, vor der Trauung die Sakramente der Buße und des Altares zu empfangen. Da das Ehesakrament ein Sakrament der Lebendigen ist, so wirkt es die ihm eigene Gnade nicht, wenn der Empfänger nicht im Stande der heiligmachenden Gnade ist. Die Kirche wünscht aber als gute Mutter, daß die Brautleute die ihnen vom Herrn verdienten Gnaden erhalten. Darum läßt sie gemäß can. 900, n. 1, jede bischöfliche Reservation von Sünden aufhören, wenn die Brautleute entsprechend can. 1033 beichten. In diesem Sinne wird auch durch partikuläres Recht, z. B. in der Diözese Seckau, den Brautleuten eine doppelte Beichte nahegelegt: eine Generalbeichte vor dem ersten Aufgebot und eine gewöhnliche Beichte unmittelbar vor der Trauung (Kirchl. V.-Bl., 1834, Nr. 4; 1874, S. 34; vgl. *Haring*, Kirchenrecht, S. 469, A. 6). Der Nichtempfang der heiligen Sakramente zieht aber keine rechtlichen Wirkungen nach sich. Denn weder nach dem Kirchenrecht, noch nach dem göttlichen Recht sind die Brautleute sub gravi verpflichtet, vor der Eheschließung zu beichten. Denn es ist ja möglich, daß sie überhaupt keine schwere Sünde auf dem Gewissen haben oder daß sie diese durch die übernatürliche vollkommene Reue bereits getilgt haben. Daher sind alle partikulären Gesetze, welche den Nichtempfang der heiligen Sakramente mit Aufschiebung der Trauung, Verweigerung des Segens usw. bedrohen, nichtig (vgl. SCC. 28. VIII. 1852). Der beim unwürdigen Empfang des Sakramentes der Ehe assistierende Priester macht sich nicht der Beihilfe zu einem Sakrileg schuldig, da er nur als testis autorizatus, nicht als Spender des Sakramentes fungiert. Wohl aber kann der Pfarrer die Beichte der Brautleute verlangen, wenn aus ihrer Unterlassung ein öffentliches Ärgernis entstünde.

Ebenso hat der Pfarrer die Trauung zu verschieben und den Ordinarius um Rat zu fragen, wenn ein öffentlicher Sünder oder notorisch Zensurierter vor der Trauung nicht beichtet (can. 1066). Aus dem Gesagten folgt, daß der Pfarrer durch einen kurzen Unterricht in den notwendigsten Glaubenswahrheiten auf den Empfang der heiligen Sakramente vorbereiten soll, daß er aber wegen des Aufschubes des Sakramentenempfanges die Trauung nicht verweigern kann.

Graz.

Univ.-Prof. Dr. Josef Trummer.

Mitteilungen

Zur Aufhebung von Ablässen und Vollmachten im Heiligen Jahr. Durch eine Apostolische Konstitution vom 10. Juli 1949 wurden für die Dauer des Heiligen Jahres 1950 mit sieben Ausnahmen alle Ablässe für die Lebenden aufgehoben. Alle während des Heiligen Jahres suspendierten Ablässe können aber für die Verstorbenen gewonnen werden, auch wenn diese sonst nicht den Verstorbenen zuwendbar wären (vgl. Decr. auth., n. 182). Desgleichen sind für das Heilige Jahr extra Urbem auch verschiedene Absolutions- und Dispensvollmachten aufgehoben (vgl. diese Zeitschrift, 1. Heft, 1950, S. 64 f.).

Wiederholt wurde gefragt, ob während des Heiligen Jahres die sogenannte *Generalabsolution* den in Betracht kommenden Regularen und Tertiaren an den festgesetzten Tagen erteilt werden dürfe. Diese Frage ist zu bejahen. Der damit verbundene vollkommene Ablaß kann aber nur den Verstorbenen zugewendet werden. Dasselbe gilt von der Spendung des ebenfalls mit einem vollkommenen Ablaß verbundenen *Apostolischen Segens* an eine Ordensgemeinschaft oder am Schlusse von Exerzitien, Missionen u. dgl. (vgl. Decr. auth., n. 255). Es wird sich empfehlen, wenigstens das erstmal auf diese Änderung aufmerksam zu machen. Die Generalabsolution ist allerdings nicht reine Ablaßsache. In der längeren Formel für die Regularen ist auch von der Losprechung von Exkommunikation, Suspension und Interdikt die Rede. Über die Tragweite dieser Absolutionen läßt sich nichts Sichereres sagen (vgl. *Anler L., Comes pastoralis confessarii praesertim religiosi*, 8. Aufl., S. 237). Die Vollmacht fällt nicht unter die im Heiligen Jahre aufgehobenen Fakultäten.

Für die Erteilung der Generalabsolution oder des Apostolischen Segens an die versammelten Ordensmitglieder ist der Obere, der Beichtvater oder ein anderer beauftragter Priester zuständig. Wenn der bevollmächtigte Priester abwesend ist, kann jeder Welt- und Ordenspriester, der die Beichtjurisdiktion besitzt, die Generalabsolution oder den Apostolischen Segen erteilen. Die Vollmacht hiezu verlieh Pius X. mit Dekret des hl. Offiziums